

61.0	Landeshauptstadt Dresden		
61.1	Amt für Stadtplanung und Mobilität / 61		
61.2	Nr.: 22.00 224 6120	bA	bE
61.3		bR	fR
61.4		zErl	zSt
61.5		zMz	zU
61.6		zK	zV
61.7		zA	zJ
61.8	GZ:	WV:	Kopie an
Termin			

-Dok 21-



Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, August-Bebel-Straße 19, 01219 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
- Geschäftsbereich Stadtentwicklung -
Amt für Mobilität und Stadtplanung

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
vorab per Mail: [REDACTED]

SPARTE Facility Management

GESCHÄFTSZEICHEN EFFM.143747.2111

ANSPRECHPARTNER [REDACTED]

ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
August-Bebel-Straße 19
01219 Dresden

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 06.05.2022

**Einheitliches Liegenschaftsmanagement der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
Dienstliegenschaft Graf-Stauffenberg-Kaserne, 01099 Dresden, Marienallee14
Vorentwurf zum Flächennutzungsplan - Ergänzung und Änderung Nr. 6
Stadtbezirk Neustadt Teilbereich Jägerpark**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte [REDACTED],

zunächst bedanken wir uns für die Übersendung des Vorentwurfes der Planungsunterlage zur o. g. Flächennutzungsplan-Änderung Nr.6.

In unmittelbar angrenzender Nachbarschaft zur von der Ergänzung und Änderung Nr.6 des Flächennutzungsplanes betroffenen Fläche befindet sich die Liegenschaft "Graf-Stauffenberg-Kaserne" der Bundeswehr

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass für die betreffende Liegenschaft das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eine entsprechende Stellungnahme gegenüber der Landeshauptstadt Dresden vorlegt.

Nach Rücksprache wurde hierfür mit der Landeshauptstadt Dresden eine entsprechende Fristverlängerung vereinbart.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben teilt Ihnen hierzu vorsorglich und ergänzend mit, dass dem o. a. Vorentwurf zum Flächennutzungsplan - Ergänzung und Änderung Nr. 6 - daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden kann.

Der angeführten Ergänzung und Änderung
"von gemischter Baufläche sowie von der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ausgenommenen Fläche"

in

"Wohnbaufläche mit hoher Wohndichte und Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule, Bildungseinrichtung"

wird zunächst ebenfalls widersprochen.

Hierzu verweisen wir zunächst u. a. auf die Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.10.2018 und 21.01.2019 und die dort gemachten Ausführungen.

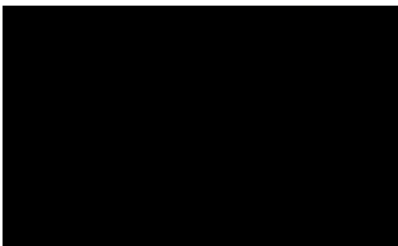
Auf die dadurch entsprechend bestehenden Einschränkungen etc. wird hingewiesen.

Gegebenenfalls können auf der betreffenden Liegenschaft auch eigene Planungen und Maßnahmen durch die Änderung im Flächennutzungsplan beeinträchtigt, verhindert werden.

Nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bitten wir um eine entsprechende weitere Mitteilung zum Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Im Auftrag



Stn. zum B-Plan 392



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Landeshauptstadt Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden	
Stadtplanungsamt/61	
Dienstleistungen	
61.1	110
61.2	
61.3	23. Okt. 2018
61.4	
61.5	
61.6	
61.7	
GZ:	
Termin:	WV:

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4576
Telefax: +49 (0)228 5504 89 - 5763
Bw: 3402 - 4576
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

vorab per E-Mail

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00/
VII-241-17, VII-086-17



*HA 23.10.18
A. S. o. l. p. für anw.*

Bonn,
18. Oktober 2018

BETREFF: **Bebauungsplan Nr. 392 und Vorhabenbezogenener Bebauungsplan Nr. 6024;**
hier: Studie zur Nutzungserweiterung der Graf-Stauffenberg-Kaserne und schalltechnische Untersuchung zum BBP Nr.: 392 (Entwurf)
BEZUG: Ihr Schreiben vom 20.09.2018 – Ihr Zeichen: 6/61.5.2
ANLAGEN: - 3 - (nur per E-Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug legen Sie eine Studie zur Nutzungserweiterung für die Graf-Stauffenberg-Kaserne in Dresden nebst Schalltechnischer Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 392 im Entwurf vor und bitten um Abgabe einer Stellungnahme bezüglich Plausibilität und Vollständigkeit. Die Prüfung ergibt folgendes Ergebnis:

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bisher benannten Nutzungsarten /-intensitäten in der Nutzungsstudie und der schalltechnischen Untersuchung aufgeführt sind.

Die derzeit im Fazit der Nutzungsstudie gezogene zusammenfassende Bewertung, dass – bei Berücksichtigung der bisher benannten Nutzungsarten /-intensitäten in der Graf-Stauffenberg-Kaserne (G-S-K) – ein verträgliches Nebeneinander zwischen der Bundeswehr (Bw) und der geplanten Wohnbebauung möglich ist, ist aus hiesiger Sicht noch nicht gegeben und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte zu überprüfen.

Unter der Maßgabe, dass der Hauptnutzer der Liegenschaft auch langfristig die Offizierschule des Heeres (OSH) sein wird, ist prognostisch absehbar, dass bei dem entspre-

chend dem Fähigkeitsprofil der Bw steigenden Gesamtumfang der Bw bis 2030, der Anteil der an der OSH auszubildenden Offiziere und Offizieranwärter weiter steigen wird. Inhaltlich wird die Ausbildung dann, zunächst unter Annahme grundsätzlich gleichbleibender Nutzungsarten und /-intensitäten in der Liegenschaft, voraussichtlich auch eine Anpassung an übergeordnete Entwicklungen insbesondere in den Bereichen der Digitalisierung, der Robotik und der Drohnentechnik erfahren. Diese Anpassung wird eine mögliche Vergrößerung des „Technikparks“ sowie praktischer Ausbildungsanteile (auch im Freien) mit sich bringen. Quantität und Qualität dieser Veränderungen lassen sich jedoch derzeit noch nicht belastbar beschreiben.

Im der vorliegenden Nutzungsstudie werden unter Abschnitt 4.1 mögliche bauliche Erweiterungen der Liegenschaft angesprochen. Die vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) genannten Maßnahmen wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie als mögliche Baumaßnahmen identifiziert. Es handelt sich bei der Aufzählung um planerische Überlegungen zur Deckung bestehender oder möglicher zukünftiger Bedarfe und noch nicht zwingend um konkrete Bauvorhaben. Die Untersuchungen der Bauverwaltung hierzu sind zum Teil noch nicht abgeschlossen.

Derzeit sind aufgrund aktueller Bedarfe geplant:

- Neubau Dienst- und Lehrsaalgebäude, östlich der Marienallee
- Neubau von zwei Unterkunftsgebäuden, westlich der Marienallee
- Erweiterung Parkplatzkapazität (Neubau Parkdeck)
- Zweiter Sportplatz

Für darüber hinaus gehende Bedarfe aus der Trendwende Personal liegen die Organisationsgrundlagen aktuell vor und die Planungen werden demnächst aufgenommen:

- Neubau Dienstgebäude, östlich der Marienallee
- Neubau Lehrsaalgebäude, östlich der Marienallee
- Neubau Unterkunftsgebäude, westlich der Marienallee

Gemäß Abschnitt 3.1, dritter Absatz und gleichlautend im Abschnitt 4.3 wird folgende Aussage getroffen:

"Im östlichen Teilbereich befindet sich zwischen dem Stabs- und Lehrsaalgebäude und der Sport- und Schwimmhalle eine ca. 1 ha große Waldfläche, die auch als besonders geschütztes Biotop eingestuft ist."

In der Auswertung der Daten des Raumplanungsinformationssystems des Landes Sachsen (RAPIS) (Siehe Anlage 3), ist die bezeichnete Waldfläche nicht als besonders geschütztes Biotop eingestuft. Diese Fläche böte damit – entgegen der Aussage der Studie – durchaus noch eine nennenswerte bauliche Entwicklungsmöglichkeit innerhalb der Liegenschaft.

Folgende Kritikpunkte an der Studie zur Nutzungserweiterung sind konkret anzumerken:

Bezüglich der folgenden Punkte verweise ich ergänzend auf die in Rot angebrachten Bemerkungen in der Anlage 1 und 2:

- Parkplatz 1 / Parkdeck – es wird kein Parkhaus, sondern es soll ein Parkdeck errichtet werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Parkdeck auf Kosten der Bw überdacht wird.
- Photovoltaik Anlage - Die jetzige Anlage wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht durch ein Parkdeck überbaut.
- Parkplatz 1 – Diese Fläche wird nicht durch ein Gebäude überbaut. Ein Überbauen dieser Verkehrsfläche ist erst dann denkbar, wenn der Mehrbedarf nicht durch die Baufelder unmittelbar westlich Gebäude 18 gedeckt werden kann und Ersatzflächen für Stellplätze zur Verfügung gestellt werden.
- Parkplatz 5 – Die Annahme, dass diese Fläche so weiträumig überbaut wird, ist mit heutigem Stand nicht absehbar. Die Gesamtheit der in der Studie dargestellten Baufelder bei Gebäude 18 und 30 gehen in jedem Fall über den Mehrbedarf OSH hinaus. Priorität hat in jedem Fall ein Gebäude unmittelbar nördlich des Gebäude 24.
- „SIRA“ (Simulationssystem zur Unterstützung von Rahmenübungen) – Es kann sowohl der Parkplatz 6 als auch der Parkplatz 1 (bis zur möglichen Baumaßnahme Parkdeck) und der Antreterplatz durch SIRA genutzt werden.
- Nutzung Sportanlagen – Die allgemeine Nutzung ist durch die Kasernenordnung nicht bis 21:00 Uhr begrenzt. Grundsätzlich ist sie immer möglich und wird im Allgemeinen bis 22.00 Uhr angenommen.
- Übersicht der Emissionsorte – In dieser Übersicht ist der Aufstellort des zweiten Military-Fitness (MilFit)-Container nicht richtig dargestellt worden. Zudem fehlt der Hinweis auf zwei weitere, geplante MilFit-Container, wenngleich die Aufstellorte

noch nicht benannt worden sind. Diese werden sich aber auch im Bereich der Sportanlagen wiederfinden. Der am Gebäude 19 befindliche Beachvolleyballplatz fehlt ebenso wie die 1000m-Gepäcklaufstrecke an der Liegenschaftsumfriedung. Inwieweit Arbeiten des Geländebetreuungsdienstes (Mäharbeiten, Pflege Außenanlagen) hätten einfließen müssen, kann nicht beurteilt werden.

- Sportfest der Offizierschulen der Bw – Dieses Sportfest findet jährlich, jedoch nur alle drei Jahre in DRESDEN statt. Dies bedeutet, dass das Training für das Sportfest natürlich jährlich erfolgt.
- Nutzung Lautsprecheranlage – Bei diversen Veranstaltungen erfolgen nicht nur Ansagen per Lautsprecheranlage, sondern es erfolgt auch eine Beschallung mit Musik (Training MilFit/ MilFit-Coantainer, Sportveranstaltungen wie Sportfest, OSH-Lauf, Prießnitzgrundlauf).
- Nutzung durch Externe – Neben der Nutzung durch Bundespolizei, Durchführung Sportfest einer Schule, VfL Bühlau (Prießnitzgrundlauf) nutzt auch der Fanfarenzug Dresden e.V. seit mehreren Jahren, i.d.R. am Wochenende den Sportplatz der G-S-K. Die für das Jahr 2019 geplanten Mitnutzungstermine bedeuten vor allem eine Nutzung an Wochenenden bis 19:00 Uhr, selten bis 21:00 Uhr.
- Erweiterung der Sportanlagen – Es ist beabsichtigt, eine Fläche unmittelbar nördlich der G-S-K Ost zu erwerben, um auf diesem Gelände einen weiteren Sportplatz zu errichten.
- Der trinationale Wettkampf ist eine dreitägige Veranstaltung die von Freitag bis Sonntag stattfindet.

Die Bewertung der Schalltechnischen Untersuchung ergab folgendes:

Die „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 392, Dresden-Neustadt Nr. 40, Alberstadt-Ost, Stauffenbergallee / Marienallee“ im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Dresden mit Stand August 2018 berücksichtigt bei der Immissionsprognose in der vorliegenden Form die durch die Bw durchgeführte derzeitige und zukünftige immissionsrelevante Nutzung nicht vollumfänglich, da die Eingabedaten für die Berechnung der Beurteilungspegel nicht vollständig sind und Annahmen wie z.B. Nutzungszeiten nicht der Realität (plus einem Aufwuchspotential) entsprechen.

Bei einer kursorischen Prüfung sind z.B. folgende zweifelhaften Annahmen bei der Berechnung aufgefallen:

1. Die Nutzung von Pyrotechnik und Manövermunition ist nicht bzw. viel zu gering bei der Berechnung der Beurteilungspegel eingeflossen. Auch ein Zuschlag für die Impulshaltigkeit wurde nicht berücksichtigt. Nach den Anlage 2.1 ff. wurde lediglich ein (einziges!) Knallereignis pro Tag berücksichtigt. Die derzeitige Nutzung sieht allerdings bereits bis zu 50 Ereignisse pro Tag vor. Hierbei ist ein Ereignis im Regulären Betrieb z.B.:

- a. Schießen mit Maschinengewehr MG 3 mit Manövermunition (Feuerstoß; = max. 5 Schuss)
- b. Schießen mit Gewehr G 36 mit Manövermunition (Feuerstoß; = max. 5 Schuss)
- c. Zünden von Handgranaten des Typs GS14 - weißer Nebel (Einzelereignis)
- d. Zünden der Übungshandgranate der Typen GU78 / GU79 (Einzelereignis)
- e. Zünden von Rauchkörpern des Typs LR35 - oranges Rauchsignal (Einzelereignis)

Die Einstufung dieser Knallereignisse als Feuerwerkskörper der Kategorie 2 ist nicht zutreffend. Der angenommene Schalleistungspegel ist zu niedrig angesetzt.

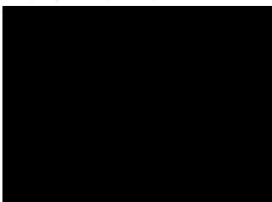
2. Für die Schallemissionsberechnung von Fahr- und Parkvorgängen wurde die Annahme getroffen, die Fahrwege und Parkplätze seien zu 100 % asphaltiert. Tatsächlich sind auch andere Beläge wie Verbundpflaster vorhanden, wodurch die prognostizierten Werte höher werden.
3. Die Lehrgangsteilnehmer und das Stammpersonal der OSH reisen aus der gesamten Bundesrepublik an. Der Lehrbetrieb beginnt üblicherweise montags in der Früh, weshalb Lehrgangsteilnehmer und Personal der OSH am Abend und in der Nacht von Sonntag auf Montag anreisen. Erfahrungsgemäß wirkt sich der dabei entstehende Lärm besonders störend auf Wohnbereiche aus. Der Lärm setzt sich hierbei aus Fahrgeräuschen der anreisenden Autos, der Autotür-Schließvorgänge, Eingangstor-Schließvorgängen und der Bewegung von Rollkoffern auf den gepflasterten Wegen zusammen. Das muss in der Schallberechnung ausreichend berücksichtigt werden. Es ist von ca. 500 – 600 Anreisenden am Sonntagabend und -nacht auszugehen.
4. Des Weiteren wurde für P1 ein Parkhaus angesetzt, obwohl bekanntermaßen ein nach oben offenes Parkdeck geplant ist.

5. Diverse Nutzungszeiten werden für die Berechnungen der Beurteilungspegel anders angesetzt als es der derzeitigen Nutzung entspricht. Die Sportanlagen werden in der Regel bis 22 Uhr genutzt und der Grillplatz darüber hinaus.
6. Die Stundenwerte der Schallleistungspegel (z.B. Anlage 2.2) werden bei gleicher Quelle in den Beurteilungszeiten nachts niedriger als tags angesetzt.
7. Für den Schallleistungspegel des Sportplatzes sind zum Teil negative Werte angegeben.
8. Im Nutzungsprofil ist erwähnt, dass das Antreten auf dem Antreterplatz im Schallgutachten berücksichtigt wurde. In den Anlagen zu der Schalltechnischen Untersuchung ist diese Emissionsquelle nicht mehr aufgeführt und somit sind diese Werte möglicherweise nicht in die Berechnung eingeflossen.
9. Die Übung „SIRA-Stützpunkt“ und der damit einhergehende Betrieb von mehreren Dieselaggregaten über mehrere Tage und 24 h/Tag ist nicht berechnet bzw. liegt nicht vor. Die hierzu getroffenen Annahmen wurden nicht in der Berechnung dargestellt. Weiterhin wurde angenommen, dass lediglich ein Dieselaggregat in Betrieb sei.
10. Die Berechnungen zu Fluglärmimmissionen liegen der Bw nicht vor. Es wird gebeten diese entsprechend nachzureichen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl bei der Nutzungsstudie, als auch bei der schalltechnischen Untersuchung Nachbesserungen erfolgen müssen.

Die Stadt Dresden wird gebeten, die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 392, Dresden-Neustadt Nr. 40, Alberstadt-Ost, Stauffenbergallee / Marienallee mit dem erweiterten Nutzungsprofil auch als Isophonenkarte für die gesamte Liegenschaft darzustellen, um diese mit dem Ansatz des FSLP von 65 dB(A) vergleichen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



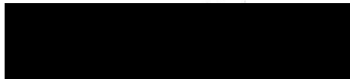


Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Landeshauptstadt Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden



Vorab per E-Mail

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00/
VII-241-17; VII-086-17

61.0	Landeshauptstadt Dresden			
61.1	Stadtplanungsamt / 61			
61.2	Nr.: 237	bA	bE	
61.3	24. Jan. 2019	bR	fR	
61.4		zErI	zSt	
61.5		zMz	zU	
61.6		zK	zV	
61.7		zA	Wgl	
61.8		Kopie an		
	GZ:			
	Termin	WV:		

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4574
Telefax: +49 (0)228 5504 - 89 5763
Bw: 3402 - 4574



Bonn,
21. Januar 2019
25.01.19
- z.d.A.

- BETREFF** **Bebauungsplan Nr. 392 und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6024;**
hier: Übersicht auf Grundlage der Stellungnahme vom 18.10.2018 zusätzlich zu berücksichtigenden bzw. zu ändernden Emissionsansätze in den Schallimmissionsprognosen zum Bebauungsplan Nr. 392 und Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6024
- BEZUG 1.**
- Ihr Schreiben vom 20.09.2018 – Ihr Zeichen: 6/61.5.2
 - Mein Schreiben vom 18.10.2018 – Zeichen: VII-241-17; VII-086-17
 - Ihr Schreiben vom 18.12.2018 – Ihr Zeichen: 6/61.5.2
- Anlage - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte

vielen Dank für die Übersendung der erstellten Übersicht. Nach Prüfung der Forderung der Bundeswehr und der modifizierten Ansätze, ergeben sich aus hiesiger Sicht noch nachfolgende Punkte zur Klärung bzw. Berücksichtigung:

Die Aussage, dass nachts kein Fahrverkehr auf dem Gelände der Graf-Stauffenberg-Kaserne erfolgt (Punkt 1), kann so nicht nachvollzogen werden. Wie bereits mitgeteilt, reisen die Lehrgangsteilnehmer (ca. 500 – 600 Anreisende) in der Regel sonntagabends/nachts an und zum Lehrgangsende entsprechend wieder ab. Den Lehrgangsteilnehmern wird für diese Zeit ein entsprechender Parkplatz zugewiesen, sodass die Auffassung, dass im Ostteil der OSH nachts kein Fahrverkehr erfolgt nicht korrekt ist. Die Lehrgangsteilnehmer werden unabhängig vom Unterkunftsgebäude auf die verschiedenen Parkflächen im Ost- und Westteil verteilt. Bei Ankunft entsteht entsprechender Lärm durch KFZ, durch Öffnen und

Schließen des Kasernentors und die Nutzung von Rollenkoffern. Aus dem aktuell vorliegenden Schreiben ist nicht erkennbar, wie diese in der Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Auch die Berücksichtigung der genannten Emissionsquelle „Antreten am Antreteplatz“ ist nicht erkennbar.

Die Nutzung des neuen 2. Sportplatzes ist wie der vorhandene Sportplatz anzurechnen, d.h. auch mit Beschallung und nicht wie angegeben ohne Beschallung. Weiterhin ist die Angabe zur Nutzung des Grillplatzes bis 23 Uhr nicht korrekt, da dieser auch nach 23 Uhr mit offenem Ende genutzt werden kann.

Bereits im letzten Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Einstufung der Manövermunition/Pyrotechnik mit Kategorie 2 zu gering ist. Im modifizierten Emissionsansatz ist diese immer noch der Kategorie 2 zugeordnet. Gemäß Richtlinie 2007/23 wird für einen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 ein Schalldruckpegel von maximal 120 dB(A) in einem Abstand von 8 m angenommen. In einem Abstand von 8 m zu einer umsetzenden Übungshandgranate ist dagegen von einem unbewerteten Spitzenwert von ca. 145 dB auszugehen. Ich bitte daher eine Anpassung vorzunehmen und entsprechend höher einzustufen.

Die Isophonenkarte wurde nicht für das gesamte Planungsgebiet, sondern um die gesamte Liegenschaft OSH angefragt. Ich bitte daher diese entsprechend bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

